

4.

Die Stockholmer Vulgata, eine angebliche Lutherbibel.

Von

P. Kaiser,

Pfarrer an St. Matthäi zu Leipzig.

Auf der Königlichen Bibliothek in Stockholm befindet sich eine Vulgata, welche dort für eine im Besitz Luther's befindlich gewesene Bibel gilt. Dieselbe enthält zahlreiche handschriftliche Bemerkungen, welche auf Titel, Ränder sowie fast alle leeren oder halbleeren Zwischen- und Schlußblätter in lateinischer, griechischer und deutscher Sprache geschrieben sind. Hier und da sind durch Umbinden des Foliobandes (in Prachtband und Goldschnitt) mehrere Randglossen beschädigt worden. Auch sind manche Blätter sehr abgegriffen, und die an einigen Stellen eingedrungene Feuchtigkeit hat die Handschrift an manchen Stellen ziemlich oder völlig unleserlich gemacht. Besonders dicht und zahlreich sind die Randglossen im Neuen Testamente. Auf der Innenseite des Vorderdeckels befindet sich eine Messingplatte, auf welche Luther's Bild graviert ist, und in deren vier Ecken sich die Worte befinden: „Pestis eram vivus, moriens tua mors ero, Papa.“ Auf ein vor dem Titel befindliches Blatt war nach O. M. Celsius (*Bibliothecae regiae Stockholmensis historia*, Holmiae 1751, p. 43) „von Luther's Hand“ ein vierzeiliger Vers geschrieben, nämlich das bekannte Wort:

„Ich lebe und weys woll, wie langk,
 Ich sterbe und weys woll, wann,
 Ich fare und weys woll, wuohin,
 Mich wundert, das ich nit ymmerdar frolich pin.“

„Addimus tamen versus hosce ante primam paginam Lutheri manu annotatos.“ a. a. O. p. 43.

Dieses Blatt fehlt nunmehr und ist vielleicht beim Umbinden der Bibel verloren oder von einem Autographensammler an sich genommen worden. Der gegenwärtige Oberbibliothekar hat jedoch den Vers wieder auf das Blatt vor dem Titel geschrieben.

Der Schreiber dieses Aufsatzes hat sich öfters mit dieser Stockholmer Bibel beschäftigt. Jetzt etwas über dieselbe zu

veröffentlichen, scheint um so eher geboten, als die Jubiläumsausgabe der Werke Luther's auf die Stockholmer Bibel ihren Blick gerichtet hat. Ist dieselbe doch auch in Deutschland bei De Wette-Seidemann (VI, 431) als mit handschriftlichen Bemerkungen Luther's versehen, angeführt.

Die Vulgata ist 1521 in Lyon gedruckt:

Biblia cum concordantiis veteris et novi testamenti et sacrorum canonum: nec non cum additionibus in marginibus varietatis diversorum textuum: ac etiam canonibus antiquis quatuor evangeliorum. Novissime autem additae sunt concordantie ex viginti libris Josephi de Antiquitatibus et bello judaico excerpte. Lugduni per M. Jacobum Saccon impensis Anton Koburger 1521.

Wie und wann diese Bibel in den Besitz der Königlichen Bibliothek in Stockholm gekommen, ist nicht mit Gewißheit zu sagen, doch hat sie die Bibliothek bereits vor 1720 besessen; denn in diesem Jahre wird sie im Kataloge dieser Sammlung genannt. O. M. Celsius berichtet a. a. O., dafs sie sich unter den Büchern befunden habe, welcher Königsmark 1648 sich in Prag bemächtigte, und dafs sie zugleich mit dem Codex argenteus und dem Gigas librorum nach Schweden gekommen sei.

Aber nicht allein dieser O. M. Celsius ist in seinem bibliographischen Werke der Ansicht, dafs dies eine Bibel Luther's gewesen ist. — Die Königliche Bibliothek führt sie unter ihren denkwürdigen Büchern als eine Lutherreliquie an. In der von C. P. Caspari und G. Johnson in Christiania herausgegebenen norwegischen „theologischen Zeitschrift“ (VIII, 504 ff.) hat J. Belsheim einen Aufsatz veröffentlicht, in welchem er seine Beobachtungen und Vermutungen über diese Bibel mitteilt. Nach ihm erhellt die Autorschaft Luther's schon aus seiner Ausdrucksweise und bekannten Handschrift sowie aus den häufigen ausdrücklichen Unterschriften M. L., M. L. D. mit hinzugefügten Daten. Wir finden nämlich die Unterschriften und Daten: „Hec Lutherus in presentia ducis Electoris Joannis Friderici Sabbatho ante Oculi Anno M.D.XXXIII et presentibus ducibus Phil. Grubenhagenn. et Vuolffgango ab Anhalt“ . . . (auf dem Zwischenblatt zwischen Altem und Neuem Testament unter einer Ausführung über Matth. 4). „Anno 1533 dominica ante adventum“ (auf dem Titelblatt unter einigen Bemerkungen: „Der Weltt Seyn wider Christum und sein Wortt. Odio habuerunt me gratis“). Ferner „Hec Lutherus in festo Nativitatis Anno 1530 unter einem 2½ Folioseiten langen und lateinisch geschriebenen Stück mit der Überschrift: „Que sequuntur pertinet ad historiam nativitatis Christi a Luca Ca II tractatam“ und dem Anfang: „Gloria in excelsis deo et in terra pax etc.“. Ebenso lesen wir auf

einem der letzten Bibelblätter: „Hec Lutherus 1. Januarii Anno 1531.“ Unter einem Aufsatz über den Anabaptismus (in der Form eines Schreibens an einen Unbekannten, der gebeten, ihm doch mitteilen zu wollen, „quae sunt vera, quae falsa“) steht die Unterschrift: M. L. u. s. w.

In dem genannten Aufsatz in der Caspari'schen theologischen Zeitschrift ergeht sich der Verfasser von der Voraussetzung aus, dafs diese Vulgata im langjährigen Gebrauche Luther's gewesen sei, in weitgehenden Vermutungen: die Bibel sei wohl ein Geschenk, das ein Fürst oder eine andere vornehme Persönlichkeit dem Reformator gemacht habe u. a. m.; es heifst auch: „Ein Stück seiner eigenen Geschichte wird hier vor unseren Augen aufgerollt und zwar mit so sicheren Strichen, dafs kein Geschichtsschreiber dieselben sicherer zeichnen könnte.“

Es erscheint angezeigt, die handschriftlichen Eintragungen einigermaßen zu charakterisieren. Dieselben sind exegetischen, homiletischen, kritischen und historischen Inhalts. 1 Mos. 3, 15: Hec scripta sunt de Christo. Zu 16, 9: De angelo domini: Sine dubio fuit filius dei. Zu 18, 2: de tribus viris: Filius dei cum duobus angelis. Zu 18, 20 ff.: Ex hoc loco est cognoscendum, quantum preces justi alicujus et sacri hominis apud deum ponderis habeant. Zu 32, 42: Colluctatio Jacobi cum deo, qua nihil aliud significatur quam fide dei a deo impetrari posse; verbum dei audivi et credidi illi. Nam videre deum nihil aliud est quam audire verbum ejus etc.

Zu Dom. 16: Samsonis historia nihil aliud est quam typus et figura personae Christi, item passionis, mortis et resurrectionis ipsius etc.

Besonders zahlreiche und ausführliche Bemerkungen finden sich Matth. 5—7, wo alle Ränder ganz dicht oft bis tief in den Text hinein beschrieben sind. Zu Matth. 18: „Man sol Christum allein halten, achten und ansehen als einen Heylandt.“ Zu 1 Petr. 5: Lucifer und seyne gesellschaft. 2 Petr. 2: „Das heyst das papstum mitt allenn seynen geliedern, prunch und eygenschafft herlich abgemalet.“ Der kritischen Stellung zu Hebr. 6: „Impossible enim est, eos, qui semel sunt illuminati etc.“ ist ein besonders scharfer Ausdruck mit den Worten gegeben: „Hic locus non est verus, ideo, quod sit contra mentem et voluntatem scripturae totius.“ Zu Offb. 17: „Die rote Hure von Babylon ist Junker Papst.“

Zweimal kommt die Bemerkung vor (zu Luk. 8): „Petrus hatt ein weyb gehatt.“

Dazu befinden sich auf den Rändern viele auch im Text unterstrichene Stellen, welche als voces memoriales besonders ausgeschrieben sind, z. B. 1 Mos. 9, 6: Quicumque effuderit hu-

manum sanguinem etc. jus gladii, oder 1 Mos. 15, 6: Creditit Abraham deo et reputatum est illi ad justitiam etc. etc.

Auch viele Inhaltsangaben sind an den Rand geschrieben, 1 Mos. 2: Creatio hominis, Paradisii descriptio. Zu Numeri: „Hic liber continet administrationem tam spiritualis quam corporalis rerum Israelitarum et quomodo populus dei paruerit et ordinatus sit.“ Zu liber Paralipomenon primus: „Hic liber nihil aliud est quam ἀνακεφαλαιωσις omnium, quae in superioribus libris sunt scripta.“ Im Neuen Testamente: Parabola de talentis, accensio Christi in coelum etc. etc.

Dazu kommen andere Dicta und historische Notizen. Auf dem oberen Rande des Titels steht: „Extra Christum non est pietas sed terror et error.“ Auf dem unteren Rande liest man eine teilweise verwischte Bemerkung, welche beginnt: „Anno domini MDXXXII dux Joannes“ 16 Aug. dominica decima; die Worte beziehen sich augenscheinlich auf des Kurfürsten Johann des Beständigen Tod. Auf der Rückseite des Titelblattes steht: „Anno domini MDXXXIII dux Vuirtembergensis exul per Philippum Hassiae dncem avito regno restitutus est XXX milibus peditum et V milibus equitum.“

Auf leeren Titel „und Zwischenblättern finden wir verschiedene Stücke, so eine Betrachtung, vielleicht ein Predigtstück über Matth. 4, ein verwerfendes Urteil über Nicodemi evangelium mit der Unterschrift P. M. (Philippus Melanchthon) in lateinischer Sprache, eine Bemerkung darüber, worin sich das Evangelium Matthäi von dem des Johannes und den Briefen Pauli unterscheidet.

Hier und da wird auf andere Schriften verwiesen: Bl. 287: „quam sententiam vide ex[act]issime absolutam per Doct. Philippum Melanchthonem Rom. XIV. Bl. 317 endigt eine längere Auseinandersetzung mit den Worten: „Hec Ambsdorffius“. Auch auf die Schriften Luther's ist hingewiesen: Bl. 254: „D. Lutherus in libello de clavibus“.

Bei dieser letzten Art von Bemerkungen sind öfters Wendungen gebraucht, deren Luther sich kaum bedient haben kann. So lesen wir Bl. 271: „peccatum in spiritum sanctum est irremissibile. De hoc vide pulchram exegesim D. M. Lutheri (Luc. XII) oder Bl. 293: Vide exegesim illustrantem insigni commentario Lutheri anno 1535 edito (Galaterbrief). Seine eigenen Schriften könnte Luther nicht in dieser Art citiert haben. Dies war das erste Bedenken des Referenten, jedoch nahm er an, dafs hier eine andere Hand thätig gewesen sei. Dazu aber kam bald ein anderes Bedenken, auf das er hingewiesen wurde: Luther wird kaum in Bücher zum eigenen Gebrauch unter seine Anmerkungen Namen und Datum gesetzt haben und hat sonst

das nachweislich nie gethan. Was hätten für ihn selbst Unterschriften wie Hec Lutherus etc. für Bedeutung gehabt?

Referent hat schliesslich die photographische Abbildung eines beschriebenen Blattes vornehmen lassen, das nebst zahlreichen Notizen Prof. J. Köstlin in Halle vorgelegen hat. Das Urtheil dies kompetenten Lutherforschers geht dahin, dass die hier vorliegende Hand nicht die Luther's ist, und dass ein Verehrer des Reformators sich aus seinen Predigten und vielleicht auch aus seinen Schriften Eintragungen gemacht und Luther's Namen darunter gesetzt hat. J. Köstlin verweist auch auf eine Bibel von J. Hefs in Breslau, in die aus Schriften von Eck und Zwingli (mit der Unterschrift Zw.) derartige Notizen gemacht sind.

Hiermit dürfte denn die Angabe bei De Wette-Seidemann und anderen ihre Berichtigung empfangen haben, und den bei der Jubiläumsausgabe Beteiligten die erwünschte Auskunft ertheilt sein.

5.

Zu den Anfängen protestantischen Eherechts im 16. Jahrhundert.

Mitteilungen aus gleichzeitigen Akten

von

G. Schleusner,

Archidiakonus in Wittenberg.

IV¹.

Entscheidungen des Wittenberger Konsistoriums.

Nach den früher (Bd. VI, S. 390—393) gemachten Mitteilungen zerfallen die in der Handschrift „Wittenbergisch Consistorium“ enthaltenen Entscheidungen dieser Behörde in zwei Abteilungen. Im ersten Teile der Handschrift sind den „Ratsschlägen“ oder „Bedenken“ Luther's und anderer Gelehrten Bl. 54^b—61^a Entscheidungen der „Verordenten Commissarien

1) Vgl. Bd. VI, S. 390—428 und Bd. XII, S. 576—582.